

Bundessozialgericht

Az.: 9 RV 950/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. März 1966

Beklagter und Revisionskläger,

g e g e n

RegObSekretär
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. März 1966 durch

Senatspräsident

Dr. W e i ß

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

Dr. M a i s c h

und

Bundesrichter

S c h i n d l e r ,

Bundessozialrichter

Dr. M a u d e r

und

Bundessozialrichter

R e i s

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1963 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Der 1894 geborene Kläger erhielt als Soldat des Ersten Weltkrieges vom 1. April 1930 an wegen unzureichender Herzmuskelkraft mit Senkung des Blutdrucks Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v.H.; ab 1. Dezember 1932 wurde die Rente auf 100 v.H. erhöht und die einfache Pflegezulage bewilligt. Leidensbezeichnung, Höhe der MdE und Pflegezulage wurden in die Bescheide nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) Nr. 27 und dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) übernommen. Der Umanerkennungsbescheid vom 21. Juli 1951 erging ohne Nachuntersuchung. Nach Anhörung der Ärzte Dr. D., Dr. V. und Dr. J. entzog das Versorgungsamt (VersorgA) die Rente durch den auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheid vom 6. Dezember 1952 mit Wirkung vom 1. Februar 1953. Der Einspruch blieb erfolglos. Im Klageverfahren wurden Prof. Dr. E. und Dr. L. gehört. Der Kläger legte ein Gutachten des Dr. L. von 1929 und ein Urteil des Reichsversorgungsgerichts (RVG) vom 22. Juni 1932 vor. Mit Urteil vom 5. März 1957 verurteilte das Sozialgericht (SG) den Beklagten, die beim Kläger bestehenden psychischen Veränderungen als mittelbare Schädigungsfolge der bis zum 31. Januar 1953 berenteten Herzschrädigung anzuerkennen und ab 1. Februar 1953 Rente nach einer MdE um 70 v.H. zu gewähren. Im Berufungsverfahren machte der Beklagte geltend, die psychische Fehlhaltung des Klägers sei nicht durch die seit 1930 gezahlte Rente, sondern durch die abnorme Persönlichkeitsstruktur des Klägers verursacht, § 86 Abs. 3 BVG ermögliche auch eine Aberkennung des bisher anerkannten Versorgungsleidens, wenn dieses nicht mehr bestehe. Der Kläger legte Atteste des Dr. B. vor, worauf Prof. Dr. E. und Prof. Dr. L. erneut, sowie noch Nervenfacharzt Dr. H. gehört wurden. Das Landessozialgericht (LSG) wies mit Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

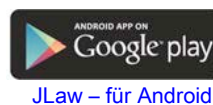
27. September 1963 die Berufung des Beklagten zurück und ließ die Revision zu. Die früher anerkannte unzureichende Herzmuskelkraft mit Senkung des Blutdrucks liege zumindest seit 1. Februar 1953 nicht mehr vor. Die jetzt beim Kläger bestehenden psychischen Veränderungen seien nur zum Teil auf die Abart der Persönlichkeit des Klägers zurückzuführen; diese hätte nicht zu dem jetzigen schweren Krankheitsbild geführt, wenn nicht die jahrzehntelange Anerkennung einer Herzschädigung eine schwere psychische Einwirkung dargestellt hätte. Hierfür sei Versorgung in entsprechender Anwendung des § 1 BVG zu gewähren. Auch psychische Reaktionen ohne unmittelbare organische Grundlage könnten Schädigungsfolgen sein. Wären sie ohne das Schädigungsleiden nicht eingetreten, so seien sie als mittelbare Schädigungsfolgen anzusehen. Im vorliegenden Fall beruhten die psychischen Veränderungen zwar nicht auf der 1930 anerkannten Dienstbeschädigung, sondern insbesondere auf "der Tatsache der Anerkennung" dieses Leidens als Dienstbeschädigung mit der damit verbundenen Renten- und Pflegezulagegewährung, die (u.a.) zur Bewilligung eines elektrischen Rollstuhls geführt habe. Beim Kläger sei hierdurch ein Gefühl völliger Hilflosigkeit entstanden, das er aus eigener Willenskraft nicht mehr überwinden könne, so daß mit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zu rechnen sei. Der Kläger habe der Auffassung sein können, daß ihm die einmal zuerkannten Leistungen bis an sein Lebensende gewährt würden; deshalb sei der Beklagte aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes verpflichtet, die Leistungen auch dann weiter zu gewähren, wenn das ursprünglich anerkannte Leiden nicht mehr bestehe oder vielleicht überhaupt nie bestanden habe. Vor 1930 habe die als Mitursache in Betracht kommende Abartigkeit des Klägers noch keinen rentenberechtigenden Grad einer MdE erreicht, weshalb der Beklagte für die jetzigen psychischen Veränderungen in vollem Umfang (MdE 70 v.H.) Versorgung gewähren müsse.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision des Beklagten rügt Verletzung der §§ 1, 86 Abs. 3 BVG. Eine analoge Anwendung des § 1 wie auch sonstiger Vorschriften des BVG sei nicht statthaft, da das Gesetz selbst in §§ 6 und 89 schon Sicherungen gegen Gesetzeslücken und unbillige Härten enthalte; die hiernach mögliche Erweiterung sei in die Kompetenz und das Ermessen der Verwaltung gestellt. Darüber hinaus sei die Erwägung des LSG viel zu allgemein, als daß sie einen auf Analogie gestützten neuen Anspruch tragen könnte. Normalerweise könnten Ansprüche nur aus der Verletzung der Fürsorge- und Versorgungspflicht, nicht aber aus deren Erfüllung abgeleitet werden. Möglicherweise habe dem LSG vorgeschwebt, daß dem Kläger von Anfang an mehr zugebilligt worden sei, als ihm objektiv zugestanden habe. Entsprechende Feststellungen seien aber im Urteil nicht getroffen worden. Der vom LSG festgestellte Sachverhalt weise außerdem keine Ähnlichkeiten mit den Tatbeständen der §§ 1 bis 5 BVG auf. Wenn man überhaupt annehmen wolle, daß durch die Begründung eines Versorgungsrechtsverhältnisses ein vom BVG geforderter zusätzlicher Gefahrenbereich geschaffen würde, so würde er sich nicht von jenem unterscheiden, der für jeden Empfänger einer sozialen Leistung, etwa aus der Sozialversicherung oder dem Lastenausgleich bestehe. Für die Annahme des vom LSG unterstellten Vertrauens des Klägers, daß mangels einer Besserung die Leistungen weitergewährt würden, hätte es tatsächlicher Ermittlungen bedurft. Rechtskraft und Bindungswirkung einer Entscheidung garantierten nie die Permanenz der ihr zu Grunde liegenden Tatsachen. Auf den Vertrauensschutz sei nur bei Rücknahme eines Verwaltungsakts nach allgemeinem Verwaltungsrecht abzustellen. Der angefochtene Bescheid vom 6. Dezember 1952 stütze sich jedoch auf § 86 Abs. 3 BVG, der eine Interessenabwägung nicht vorsehe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Der Beklagte beantragt, die Urteile des Sozialgerichts (SG) Detmold vom 5. März 1957 und des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1963 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Die mittelbaren Schädigungsfolgen seien nach § 1 BVG genau so zu behandeln wie die unmittelbaren Folgen; deshalb könne es dahingestellt bleiben, ob eine entsprechende Anwendung des § 1 BVG statthaft sei.

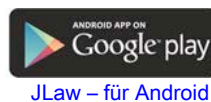
Die durch Zulassung statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -), sachlich jedoch nicht begründet.

Der Senat brauchte nicht auf die Frage einzugehen, unter welchen Voraussetzungen psychogene oder neurotische Erscheinungen als Schädigungsfolgen berentet werden könnten (vgl. hierzu BSG 8, 213, 214; 10, 209, 213; 19, 275; 20, 243 und zur gesetzlichen Unfallversicherung: BSG 18, 173, ferner allgemein: Goetz, Panse, Kohlhaas und Kerschbaumer in Med. Sachverst. 1965, 113, 114, 120 und 134). Ebenso konnte unerörtert bleiben, ob eine entsprechende Anwendung des § 1 BVG dann statthaft ist, wenn psychische Veränderungen nicht durch eine frühere Dienstbeschädigung, sondern durch die psychischen Auswirkungen einer Anerkennung und jahrelanger Rentengewährung verursacht worden sind. Denn der Senat ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die dem Kläger seit 1930 gewährte Rente unter den hier gegebenen Umständen durch den auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheid vom 6. Dezember 1952 nicht entzogen werden konnte, vielmehr eine Herabsetzung der Rente nur in dem vom LSG bestätigten Umfang erfolgen durfte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

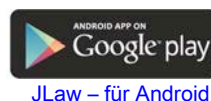
Der Bescheid vom 6. Dezember 1952 stützte sich auf § 86 Abs. 3 BVG aF. Nach dieser inzwischen aufgehobenen Vorschrift war die spätere Neufeststellung der Rente, wenn die Rente nach dem BVG - wie hier - ohne ärztliche Nachuntersuchung unanerkannt worden war, binnen - ursprünglich - drei Jahren nach dem Inkrafttreten des BVG nicht von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 62 Abs. 1 BVG abhängig. Diese Vorschrift ermöglicht es, jede Änderung des Leidenszustandes zu berücksichtigen, die seit dem Altbescheid eingetreten ist. Sie kann auch zu einer "Aberkennung" der Rente und der Schädigungsfolgen führen, aber nur dann, wenn der Leidenszustand nicht mehr besteht (vgl. BSG in SozR Nr. 5 zu § 86 BVG; BSG 2, 113) oder der äußerlich unveränderte Leidenszustand auf ganz anderer Ursache beruht, die an die Stelle der anerkannten Schädigungsfolgen getreten ist. Die Aberkennung einer fortbestehenden(anerkannten) Schädigungsfolge ist dagegen nach dieser Vorschrift nicht möglich. Als Rechtsgrundlage für eine solche Aberkennung kommen für die Zeit zwischen dem 1. Januar 1953 und dem 1. April 1955 nur die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts über die Zurücknahme fehlerhafter Verwaltungsakte (BSG 8, 11; 10, 72; 15, 81) und danach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) in Betracht. Dahingehende Bescheide sind hier nicht ergangen. Solange eine solche Rücknahme nicht erfolgt und auch nicht erwiesen ist, daß der spätere Leidenszustand auf anderer Grundlage beruht, muß bei der Neufeststellung nach § 86 Abs. 3 BVG davon ausgegangen werden, daß der noch ganz oder teilweise bestehende Leidenszustand auf den militärischen Dienst zurückzuführen ist (vgl. Urt. des erkennenden Senats vom 27.8.1963 - 9 RV 1186/60 -).

Sonach kam es für die Entscheidung darauf an, ob die jetzt festgestellten psychischen Veränderungen des Klägers in der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

früheren Anerkennung mit enthalten waren. Nach den von der Revision nicht angegriffenen und daher gemäß § 163 SGG für den Senat bindenden Feststellungen des LSG liegen die früher anerkannten Leiden "Unzureichende Herzmuskelkraft mit Senkung des Bluthochdrucks" nach den übereinstimmenden Gutachten zumindest seit dem 1. Februar 1953 nicht mehr vor. Mit dem Wort "zumindest" ist bereits angedeutet, daß sie möglicherweise auch vorher nicht oder nicht mehr vorgelegen haben. Das LSG hat ferner festgestellt, daß für die jetzt beim Kläger bestehenden psychischen Veränderungen auch die beim Kläger vorhandene Abartigkeit der Persönlichkeit mit verantwortlich zu machen sei. Diese allein hätte aber nicht zu dem schweren Krankheitsbild geführt, wenn nicht die jahrzehntelange Anerkennung einer Herzschiädigung als WDB eine schwere psychische Einwirkung ^{dargestellt} / hatte. Die psychischen Veränderungen beruhten nicht auf der im Jahr 1930 anerkannten Dienstbeschädigung, sondern - neben der abartigen Veranlagung - insbesondere auf der Tatsache der Anerkennung dieser Leiden mit der damit verbundenen Renten- und Pflegezulagegewährung. Diese Anerkennung habe mindestens zu einem sehr wesentlichen Teil den jetzigen psycho-neurotischen Versagenszustand hervorgerufen.

Das LSG macht sonach für den jetzigen Zustand nicht das seither anerkannt gewesene tatsächliche Leiden, sondern nur dessen "Anerkennung" verantwortlich. Wenn das LSG sonach von der Leidensbezeichnung unzureichende Herzmuskelkraft mit Senkung des Blutdrucks ausgehend den psychischen Zustand des Klägers im wesentlichen auf die bloße Leidensanerkennung zurückgeführt hat, so liegt dem die Auffassung zu Grunde, daß die Anerkennung vor dem 1. Februar 1953 sich auf einen nicht erweislichen Leidenszustand bezogen hat. Die Urteilsgründe ergeben also, daß das LSG tatsächlich von einem Sachverhalt ausgegangen ist, den es weiter unten im Zusammenhang mit dem Vertrauensschutz

- 8 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

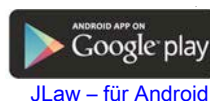
nur mit der Einschränkung "vielleicht sogar" deutlich ausgesprochen hat, nämlich, daß das ursprünglich anerkannte Leiden "überhaupt nie bestanden hat".

Diese Feststellung wird durch die im Verwaltungs- bzw. Sozialgerichtsverfahren eingeholten Fachgutachten, auf die sich das LSG bezogen hat, in ausreichender Weise gestützt. So hat schon Chefarzt Dr. J. im Gutachten vom 18. September 1952 ausgeführt, es sei "in nichts" wahrscheinlich zu machen, daß der Kläger als Verschüttungsfolge 1915 auch einen traumatischen Hirnschaden davongetragen habe, krankhafte oder erwerbsmindernde Folgen oder gar eine Versehrtheit hätten der Wehrdienst und die englische Kriegsgefangenschaft nicht ergeben. Dozent Dr. E. führte im Gutachten vom 19. Oktober 1955 aus: "Warum Herr R. seiner Zeit 100 % WDB Rente und Pflegezulage erhalten hat, ist nicht festzustellen. Es ist daher auch nicht zu klären, ob jemals eine organische Erkrankung vorgelegen hat, welche zu dem 'Dasein im Rollstuhl' geführt hat". Auch im Gutachten des Prof. Dr. L. vom 12. Januar 1963 heißt es, es könne jetzt niemand die Frage beantworten, auf der Basis welcher Befunde die Anerkennung des Schädigungsleidens mit einer MdE von 100 % seinerzeit vorgenommen worden sei; es sei jetzt nicht mehr festzustellen, ob beim Kläger "jemals eine Herzschädigung vorgelegen hat". Dieser Gutachter hat in der Beurteilung vom 24. Januar 1957 ferner ausgeführt, die Entscheidungen von 1932/33 (Rentengewährung nach einer MdE von 80 und 100 % und Pflegezulage) seien "nach unserer heutigen Auffassung von falschen Voraussetzungen" ausgegangen. Prof. Dr. E. hat im Gutachten vom 17. Januar 1957 ebenfalls die Auffassung vertreten, die Rechtsentscheidung über eine 80 %ige DB-Rente, die später erhöht worden sei, gründe sich auf ärztliche Erkenntnisse, die vom derzeitigen wissenschaftlichen Standpunkt aus "als überholt" angesehen werden

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

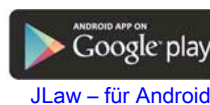
müßten, es lasse sich nicht genügend wahrscheinlich machen, daß der Kläger jemals an einer organischen Nervenkrankheit erkrankt war, die Entscheidung des RVG, die eine MdE um 80 v.H. zugesprochen hatte, sei nach heutiger Auffassung unrichtig. In diesem Gutachten heißt es ferner, daß der letztlich konstitutionelle Leidenzustand des Klägers "objektiv fälschlich als WDB" betrachtet worden sei.

Hieraus ergibt sich, daß die Gutachter nicht nur für die hier strittige Zeit ab 1. Februar 1953, sondern auch für die Jahrzehnte davor keine dem früheren Erkenntnis entsprechenden Leiden feststellen konnten und der Auffassung waren, daß die frühere Anerkennung, weil man von falschen Voraussetzungen ausgegangen sei, unrichtig war. Wenn aber trotz Fehlens eines wesentlichen organischen Leidens eine 80 %ige Rente und seit 1932 Rente wegen völliger Erwerbsunfähigkeit und Pflegezulage gewährt wurden, so läßt dies nur die Folgerung zu, daß sich unter der anerkannten Leidensbezeichnung eine Diagnose verbirgt, die in Wirklichkeit die psychische Abartigkeit des Klägers erfaßt bzw. daß auf Grund irriger, heute überholter ärztlicher Vorstellungen in den früheren Leidenzustand und die damalige MdE neben etwaigen Erscheinungsformen einer scheinbaren oder wirklichen Herzerkrankung die psychogene Reaktion des Klägers mit einbezogen war. Die frühere Anerkennung ist also beim Fehlen gutachtlicher Stellungnahmen aus der Anfangszeit, die die Leidensbezeichnung erklären könnten, dahin auszulegen, daß die jetzt festgestellte Abart der Persönlichkeit des Klägers, der schon 1919 in einem Rollstuhl gefahren wurde, im wesentlichen auch schon damals bestanden und zur Anerkennung eines anders bezeichneten Leidenzustandes sowie zur Gewährung der Versorgungsleistungen geführt hat. Daß die frühere Anerkennung und Berentung in dieser Weise zu erklären ist, ergibt sich nicht nur aus einer Würdigung des

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

in dem Urteil des RVG vom 22. Juni 1932 erwähnten Gutachten des Dr. L. vom 29. Dezember 1929, sondern dies haben auch die späteren Gutachter mit den Worten zum Ausdruck gebracht, die damaligen Vorstellungen seien "nach unserer heutigen Auffassung" falsch bzw. die damaligen ärztlichen Erkenntnisse müßten vom derzeitigen wissenschaftlichen Standpunkt "als überholt" angesehen werden. Das LSG ist ebenfalls davon ausgegangen, daß die Persönlichkeitsabart des Klägers schon vor 1930 bestanden hat. Seine Annahme, daß diese 1933 noch keinen rentenberechtigenden Grad der MdE erreicht habe, führt zu keinem anderen Ergebnis, da es für die vorliegende Entscheidung nicht darauf ankommt, wie hoch die MdE 1933 war bzw. wie sie damals richtig hätte bewertet werden müssen, sondern nur darauf, ob diese Persönlichkeitsabart für die damalige Leidensanerkennung und -Berentung - wenn auch objektiv zu Unrecht - von entscheidender Bedeutung gewesen ist. Letzteres war unter Berücksichtigung der Feststellungen des LSG und der Gutachten, auf die sich das LSG bei seiner Entscheidung bezogen hat, zu bejahen.

Sind sonach die auf der Persönlichkeitsabart des Klägers beruhenden psychischen Veränderungen trotz falscher oder mindestens unzulänglicher Leidensbezeichnung früher mit anerkannt und berentet worden, so können sie nicht mit dem auf § 86 Abs. 3 BVG gestützten Bescheid vom 6. Dezember 1952 aberkannt werden, weil sie nach wie vor fortbestehen. Eine Aberkennung könnte, wie oben dargetan, nur durch einen Rücknahmebescheid (jetzt nach § 41 VerwVG) erfolgen. Da ein solcher nicht vorliegt, ist weiterhin von der früheren Anerkennung auszugehen. Im Rahmen des § 86 Abs. 3 BVG konnte nur eine jetzt bestehende geringere Auswirkung des früher - wenn auch zu Unrecht - anerkannten Leidenszustandes auf die Erwerbsfähigkeit des Klägers berücksichtigt werden. Nach den von der Revision

- 11 -



- 11 -

nicht angegriffenen Feststellungen des LSG beträgt die MdE aus den noch vorhandenen psychischen Veränderungen 70 v.H.; eine Hilflosigkeit besteht nicht mehr. In diesem Umfang ist die Rente dem Kläger weiter zu gewähren.

Da nach alledem das Urteil des LSG im Ergebnis nicht zu beanstanden war, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)